

Die Marktgemeinde Steinakirchen am Forst beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:



Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

Marktplatz 13
A-3261 Steinakirchen am Forst
Bezirk Scheibbs, NÖ
Tel: +43 (0) 7488 713 25
Fax: +43 (0) 810 95 54 258 341

E-Mail: gemeinde@steinakirchen-forst.gv.at
Web: www.steinakirchen-forst.gv.at
UID-Nr.: ATU 16259509
DVR-Nr.: 0105317

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abt. RU 1
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Steinakirchen am Forst, am 28.05.2026

30. Änderung örtliches Raumordnungsprogramm – ergänzte Screeningunterlagen Vorlage zur Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage dürfen wir Ihnen den Entwurf zur 30. Änderung des Flächenwidmungsplanes mit der Bitte um Vorbegutachtung, Kenntnisnahme bzw. Stellungnahme (BD4, BD1 Naturschutz) übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Pfeiffer-Ramsauer



Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 2014
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Steinakirchen am Forst, am... 28.05.2026...

Betrifft: Marktgemeinde Steinakirchen am Forst
30. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms
Entscheidung über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung
Ergänzende Unterlagen

Die Gemeinde beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern.

Ein Vorentwurf mit 2 Änderungspunkten (ÄP1 und ÄP2) (erstellt von Büro Dr. Paula ZT-GmbH unter der ZI. G25164/F30 am 17. Dezember 2025) wurde bereits einem Screening unterzogen.

Mit dem nun vorliegenden Schreiben werden zwei weitere Änderungspunkte (A3 und A4) nachgereicht (Vorentwurf erstellt von Büro Dr. Paula ZT-GmbH unter der ZI. G25164/F30 am 21. Mai 2026 liegt bereits vor). Nach Abwägung der als relevant erkannten Kriterien hat die Gemeinde entschieden, dass keine Strategische Umweltprüfung bei der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms durchgeführt wird.

Diese Entscheidung sowie die zugrunde liegenden Unterlagen werden der Umweltbehörde zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.


(Unterschrift des Bürgermeisters)



Beilagen:

- Vorentwurf zur Änderung des Örtl. Raumordnungsprogramms (zusätzliche Änderungspunkte ÄP3 und ÄP4)
- Untersuchungsergebnisse des Screenings

PRÜFUNG DER NOTWENDIGKEIT ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

30. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms

GZ: G25164/F30 / Stand: 21. Mai 2026 / Planverfasser: Büro Dr. Paula ZT-GmbH

Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – eine SUP kann jedenfalls entfallen

§ 25 (4) Z. 2 NÖ ROG 2014

▪ Änderungen zur Umsetzung eines verordneten Entwicklungskonzepts, das bereits einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -
▪ Änderungen zur Festlegung der Widmungsarten Grünland Windkraftanlage (Gwka) oder Grünland Photovoltaikanlage (Gpv) in einer von der überörtlichen Raumordnung ausgewiesenen Zone	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -
▪ Änderungen zur Anpassung an tatsächlich bestehende rechtmäßige Nutzungen	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -
▪ Umweltauswirkungen bleiben entweder unverändert oder potentielle negative Umweltwirkungen werden verringert	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> ÄP4
▪ Anpassung der Widmungsart von Bauland Betriebsgebiet (BB) in Bauland Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (BVB) oder von Bauland Industriegebiet (BI) in Bauland Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (BVB)	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -
▪ Änderung zur Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) in eine der folgenden Widmungsarten: Grünland Land- und forstwirtschaftliche Hofstelle (Gho), Grünland Grüngürtel (Ggü), Erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb), Grünland Spielplatz (Gspi), Grünland Friedhof (G++), Grünland Ödland, Ökofläche (Gö), Grünland Wasserfläche (Gwf), Grünland Freihaltefläche (Gfrei), Grünland Kellergasse (Gke)	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -

B: kein Screening erforderlich – eine SUP kann unter Voraussetzungen entfallen
§ 25 (4) Z. 3 NÖ ROG 2014

▪ Änderung zur Erweiterung einer bereits rechtswirksam festgelegten Flächenwidmung unter folgenden Voraussetzungen: a) das Flächenausmaß der Erweiterung beträgt maximal 1 Hektar, b) die Fläche liegt außerhalb naturschutzrechtlich festgelegter Gebiete (Landschaftsschutzgebiet, Europaschutzgebiet, Naturdenkmal, Nationalpark) c) hochwertige landwirtschaftliche Böden sowie bestockte Flächen (Wald, Lebensräume) werden nicht in Anspruch genommen, d) die Fläche liegt außerhalb raumordnungsrechtlich festgelegter Gebiete (erhaltenswerter Landschaftsteil, agrarischer Schwerpunktraum, Zonen für Windkraft- oder Photovoltaikanlagen) und e) zwischen Wohnbauland, Sondergebiet mit Schutzbedarf oder Widmungen für Erholungseinrichtungen einerseits und bestehenden, geplanten oder raumordnungsrechtlich zulässigen Störungsquellen andererseits wird ein Abstand von zumindest 300 m eingehalten.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -
--	---

C: SUP jedenfalls durchzuführen (siehe Screening-Formular 3 und Scoping)
§ 25 (4) Z. 1 NÖ ROG 2014

▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (2011/92/EU)	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	SUP erforderlich
▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	
D: Screening erforderlich (siehe Screening-Formular 3 und Scoping) § 25 (4) Z. 4 NÖ ROG 2014		
▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	
▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> ÄP3	

Das **Ziel der Erstabschätzung** laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Anmerkung:

Bei **Änderungspunkt 4** handelt es sich um die Korrektur des südlichen Teilbereichs eines Fußwegs mit der Widmung Öffentliche Verkehrsfläche-Fußweg mit dem Zusatz „Anrainerzufahrt“ (Vö-FW, AZ), welcher im Rahmen der 29. Änderung des Flächenwidmungsplans gewidmet wurde. Der betroffene Teilbereich befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde, weshalb die ggst. Fläche ins Bauland zurückgeführt werden soll. Die Verkehrsflächenwidmung für den Restbereich im Norden soll weiterhin als solche bestehen bleiben. Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Anpassung, welche für den ggst. Bereich jene Widmungsbestimmung anstrebt, die vor der 29. Änderung des Flächenwidmungsplans bereits gegeben war. Es sind keinen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Ein Screening des Änderungspunkts kann somit entfallen.

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informationsquelle (*) Verweis auf Tabelle 2)		Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten (*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	-
FWP Nachbargemeinde(n)	keine konfliktträchtigen Widmungen	-
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	keines erlassen	-
Kleinregionales Rahmenkonzept	geprüft - keine relevanten Festlegungen	Kleinregionales Rahmenkonzept Kleines Erlauftal (2010)
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden - keine relevanten Aussagen	-
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden - relevante Aussagen	ÄP3: Im ggst. Bereich ist im ÖEK ein langfristiges Siedlungserweiterungsgebiet (Priorität III) festgelegt.
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden - keine relevanten Aussagen	-
Prüfung von Standortgefahren(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Gefahrenzonenplan (WLV)	vorhanden - keine Überlagerungen	-
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	vorhanden - keine Überlagerungen	-
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	gelbe Klasse	ÄP3: geringfügig von Rutschprozessen (gelbe Klasse) am nördlichen Grundstückrand betroffen
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	-
Hinweiskarte Hangwasser	keine Fließwege berührt	-
Grundwasserstand	außerhalb dargestellter GW-Hochstände	-
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	-
<i>Sonstige Quellen</i>		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine	keine Prüfung - Gefahrenzonenplan vollständig	Siehe Abflussuntersuchung (GZP – Flussbau)

Abflussuntersuchung vorliegt)		
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	keine Altlast oder Verdachtsfläche im Nahbereich	-
e-Bodenkarte – Feuchtlage	mäßige Feuchtlage	ÄP3: minimale Überschneidung mit wechselfeuchtem Gebiet
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	-
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	-
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	-
Europaschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	-
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	-
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	-
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen(*)	relevante Nutzungen am Standort	-
www.laerminfo.at	Maßnahmen außerhalb kritischer Lärmzonen	-

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

Nr.	Änderungsmaßnahme
	Grünland Freihaltefläche (Gfrei-S) in Bauland Wohngebiet - Aufschließungszone (BW-A5) Auf Grundstück Nr. 586/1, KG Steinakirchen am Forst, soll eine geringfügige Baulanderweiterung im Ausmaß von ca. 0,2 ha in Form einer Aufschließungszone erfolgen. Dabei wird Grünland Freihaltefläche (Gfrei-S) (Flächen, die aus Gründen der Siedlungserweiterung freigehalten werden sollen) in Bauland Wohngebiet - Aufschließungszone (BW-A5) umgewidmet. Die gewidmeten Flächen werden zur Bebauung freigegeben, wenn eine ordnungsgemäße Wasserver- und Abwasserentsorgung als Grundausrüstung gemäß NÖ ROG § 14 Abs. 2 Z. 7 sichergestellt ist und ein Parzellierungsentwurf in Abstimmung zwischen Gemeinde und Grundeigentümer vorliegt. Im Rahmen der Widmung bedarf es Maßnahmen der Baulandmobilisierung. Ein Baulandvertrag Nach § 17 Abs. 3 NÖ ROG 2014 muss zum Zeitpunkt des Beschlusses vorliegen. Der ggst. Bereich ist im Örtlichen Entwicklungskonzept als Siedlungserweiterungsgebiet (Priorität III) festgelegt. Die Flächen sind dementsprechend als langfristige Reserve für die Siedlungserweiterung definiert. Ein Widerspruch zu den Zielsetzungen und Festlegungen im ÖEK kann nicht festgestellt werden. Ein Widerspruch zu den Zielen und Bestimmungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RegROP) Raum Amstetten Süd-Scheibbs besteht ebenso nicht.

mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	Bewertung der Auswirkungen			Begründung, Erläuterung, Nachweis
	(+) positiv	(0) keine, nicht prüf- relevant	(-) prüf- relevant	
Naturschutz und Wald				
Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	-
Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	-
Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	Es sind keine Auswirkungen auf den Artenschutz zu erwarten und keine Schutzobjekte bekannt.
Standortgefahren(*)				
Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	geringfügig von Rutschprozessen (gelbe Klasse) am nördlichen Grundstückrand betroffen, jedoch von keiner erheblichen Gefahr auszugehen
Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	-
Menschliche Gesundheit und Sachwerte				
Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	-
Lärm	☐	☒	☐	-
sonstige Emissionen	☐	☒	☐	-
Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Keine Erholungsnutzungen im Nahbereich vorhanden
Verkehr				
Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Die Erschließung der Fläche erfolgt über die Habergstraße bzw. den Südhang. Durch die Widmung ist zukünftig von keinem erheblichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen bzw. Unfallgefahren auszugehen
Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	
Unfallgefahren/ Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	
Kultur, Ästhetik				
Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Am ggst. Grundstück befindet sich ein Bodendenkmal. Eine Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt wird durchgeführt.
Ortsbild	☐	☒	☐	Die ggst. geringfügige Baulanderweiterung erfolgt im Anschluss an bestehendes Siedlungsgebiet. Es ist von keinen negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild auszugehen.
Landschaftsbild	☐	☒	☐	

Anm.: (+), (0)... unerhebliche Auswirkungen, keine SUP erforderlich; (-)... erhebliche Auswirkungen, SUP erforderlich

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungs- maßnahme	Mögliche Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		(+) positiv	(0) keine, nicht prüf- relevant	(-) prüf- relevant	
<u>ÄP3:</u> Gfrei-S → BW- A5 <u>ÄP4:</u> Vö-FW, AZ → BW	Boden				
	Bodenverbrauch	☐	☒	☐	Keine wesentlichen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten
	Versiegelungsgrad	☐	☒	☐	
	Klima				
	Mikroklima	☐	☒	☐	Keine wesentlichen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten
	Wasser				
	Stoffeintrag	☐	☒	☐	Keine wesentlichen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten
	Erschöpfung	☐	☒	☐	
	Uferfreihaltung	☐	☒	☐	

Anm.: (+),(0)... unerhebliche Auswirkungen, keine SUP erforderlich; (-)... erhebliche Auswirkungen, SUP erforderlich

Tabelle 4: Liste der Planungskonsultationen

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☐	
Wildbach- und Lawinenverbauung	☐	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☐	
Abteilung Wasserbau	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	☐	
Verkehrsverbund Ostregion	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Welterbe – kulturelles Erbe	☐	
Abteilung Landesstraßenplanung	☐	
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	☒	ÄP3: Überlagerung mit Bodendenkmal
Keine Konsultation erforderlich	☐	

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 2014
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Steinakirchen am Forst, am.....

Betrifft: Marktgemeinde Steinakirchen am Forst
30. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms
Entscheidung über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung

Die Gemeinde beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern.

Ein Vorentwurf (erstellt von Büro Dr. Paula ZT-GmbH unter der Zl. G25164/F30 am 17. Dezember 2025) liegt bereits vor. Nach Abwägung der als relevant erkannten Kriterien hat die Gemeinde entschieden, dass keine Strategische Umweltprüfung bei der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms durchgeführt wird.

Diese Entscheidung sowie die zugrunde liegenden Unterlagen werden der Umweltbehörde zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

.....
(Unterschrift des Bürgermeisters)

Beilagen:

- Vorentwurf zur Änderung des Örtl. Raumordnungsprogramms (2 Plandarstellungen A3)
- Untersuchungsergebnisse des Screenings

PRÜFUNG DER NOTWENDIGKEIT ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

30. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms

GZ: G25164/F30 / Stand: 17. Dezember 2025 / Planverfasser: Büro Dr. Paula ZT-GmbH

Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

▪ Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 2
▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -

B: SUP obligatorisch durchzuführen (siehe Screening-Formular 3 und Scoping)

▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	SUP erforderlich
▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	
C: Screening erforderlich (siehe Screening-Formular 3 und Scoping)		
▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	
▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 1	

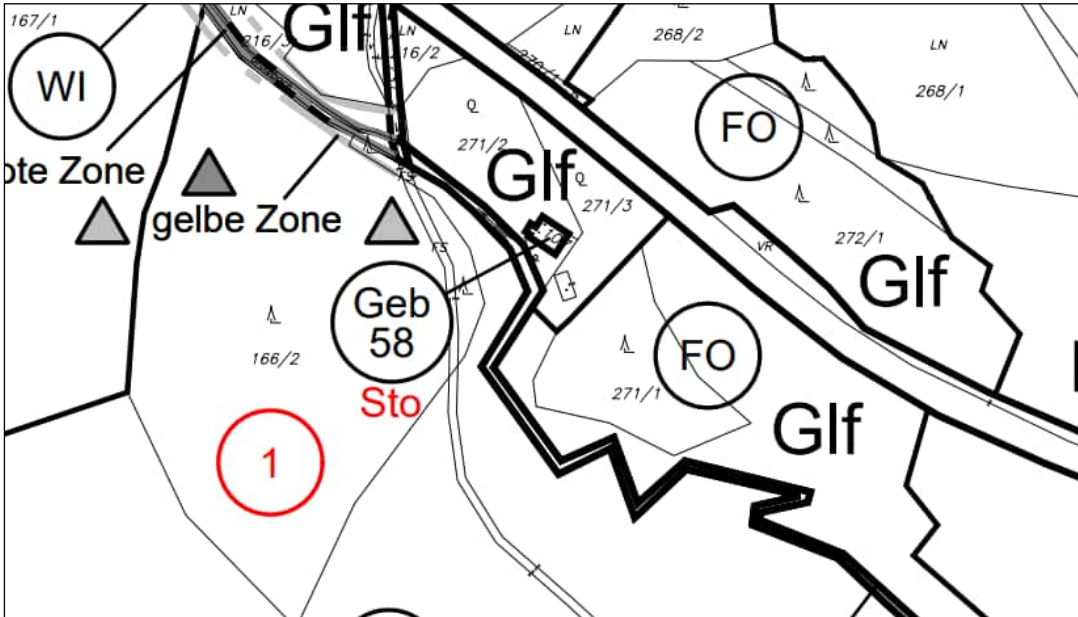
Das **Ziel der Erstabschätzung** laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informationsquelle (*) Verweis auf Tabelle 2)		Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten (*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	-
FWP Nachbargemeinde(n)	keine konfliktträchtigen Widmungen	-
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	keines erlassen	-
Kleinregionales Rahmenkonzept	geprüft - keine relevanten Festlegungen	Kleinregionales Rahmenkonzept Kleines Erlauftal (2010)
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden - keine relevanten Aussagen	-
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden - keine relevanten Aussagen	-
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden - keine relevanten Aussagen	-
Prüfung von Standortgefahren(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Gefahrenzonenplan (WLV)	vorhanden - Überlagerungen mit Gefahrenzonen	ÄP1: Geringfügige Überlagerung mit gelber Gefahrenzone (Wildbach) (Geb-Sto 58)
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	vorhanden - keine Überlagerungen	-
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	weiße Klasse	-
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	-
Hinweiskarte Hangwasser	keine Fließwege berührt	-
Grundwasserstand	außerhalb dargestellter GW-Hochstände	-
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	-
<i>Sonstige Quellen</i>		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	keine Prüfung - Gefahrenzonenplan vollständig	Siehe Abflussuntersuchung (GZP – Flussbau)

Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	keine Altlast oder Verdachtsfläche im Nahbereich	-
e-Bodenkarte – Feuchtlage	keine Einstufung	-
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald^(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	-
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	-
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	-
Europaschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	-
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	-
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	-
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen ^(*)	relevante Nutzungen am Standort	-
www.laerminfo.at	Maßnahmen außerhalb kritischer Lärmzonen	-

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

Nr.	Änderungsmaßnahme																																					
1	<u>Erhaltenswertes Gebäude im Grünland-Standort (Geb-Sto 58)</u> Auf dem Grundstück Nr. 271/2, KG Ernegg, befindet sich derzeit ein Erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb 58). Um eine Wiederrichtung nach Abbruch des Gebäudes zu ermöglichen, soll die Widmung mit der Zusatzbezeichnung „Standort“ (Sto) versehen werden.																																					
																																						
<table><tr><th rowspan="2">mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)</th><th colspan="3">Bewertung der Auswirkungen</th><th rowspan="2">Begründung, Erläuterung, Nachweis</th></tr><tr><th>(+) positiv</th><th>(0) keine, nicht prüf- relevant</th><th>(-) prüf- relevant</th></tr><tr><td colspan="5">Naturschutz und Wald</td></tr><tr><td>Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)</td><td>☐</td><td>☒</td><td>☐</td><td rowspan="2">Keine Überlagerung von und keine Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald gegeben</td></tr><tr><td>Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)</td><td>☐</td><td>☒</td><td>☐</td></tr><tr><td>Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten</td><td>☐</td><td>☒</td><td>☐</td><td>Es handelt sich um die Festlegung der Zusatzbezeichnung „Standort“ (Sto), um eine Wiederrichtung des Gebäudes zu ermöglichen. Es sind keine Hinweise auf geschützte Arten bekannt.</td></tr><tr><td colspan="5">Standortgefahren(*)</td></tr><tr><td>Beeinträchtigung am Standort selbst</td><td>☐</td><td>☒</td><td>☐</td><td>Von der Änderung sind keine Fließwege/Hangwasser, keine HO-</td></tr></table>		mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	Bewertung der Auswirkungen			Begründung, Erläuterung, Nachweis	(+) positiv	(0) keine, nicht prüf- relevant	(-) prüf- relevant	Naturschutz und Wald					Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine Überlagerung von und keine Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald gegeben	Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	Es handelt sich um die Festlegung der Zusatzbezeichnung „Standort“ (Sto), um eine Wiederrichtung des Gebäudes zu ermöglichen. Es sind keine Hinweise auf geschützte Arten bekannt.	Standortgefahren(*)					Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Von der Änderung sind keine Fließwege/Hangwasser, keine HO-
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	Bewertung der Auswirkungen			Begründung, Erläuterung, Nachweis																																		
	(+) positiv	(0) keine, nicht prüf- relevant	(-) prüf- relevant																																			
Naturschutz und Wald																																						
Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine Überlagerung von und keine Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald gegeben																																		
Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐																																			
Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	Es handelt sich um die Festlegung der Zusatzbezeichnung „Standort“ (Sto), um eine Wiederrichtung des Gebäudes zu ermöglichen. Es sind keine Hinweise auf geschützte Arten bekannt.																																		
Standortgefahren(*)																																						
Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Von der Änderung sind keine Fließwege/Hangwasser, keine HO-																																		

				Überflutungsflächen und keine Rutsch- und Sturzprozesse betroffen. Geringfügige Überlagerung mit gelber Klasse des WLV-Gefahrenzonenplans (Wildbach) → <u>Planungskonsultation</u>
Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	-
Menschliche Gesundheit und Sachwerte				
Planungskonflikte ^(*)	☐	☒	☐	Keine Widersprüche zu örtlichen / überörtlichen Planungen
Lärm	☐	☒	☐	-
sonstige Emissionen	☐	☒	☐	-
Erholungsfunktion	☐	☒	☐	-
Verkehr				
Verkehrsabwicklung/ MIV	☐	☒	☐	-
Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	-
Unfallgefahren/ Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	-
Kultur, Ästhetik				
Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Keine denkmalgeschützten Objekte im Umgebungsbereich
Ortsbild	☐	☒	☐	Durch die ggst. Änderung wird das Orts- und Landschaftsbild nicht verändert. Aufgrund der Festlegung des Zusatzes „Standort“ wird gewährleistet, dass ein Neubau das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt (vgl. § 20 Abs. 5 Z. 6 NÖ ROG 2014 idgF).
Landschaftsbild	☐	☒	☐	

Anm.: (+),(0)... unerhebliche Auswirkungen, keine SUP erforderlich; (-)... erhebliche Auswirkungen, SUP erforderlich

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungs- maßnahme	Mögliche Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		(+) positiv	(0) keine, nicht prüf- relevant	(-) prüf- relevant	
<u>ÄP1:</u> Geb 58 → Geb-Sto 58 <u>ÄP2:</u> Geb 46 → Glf	Boden				
	Bodenverbrauch	☐	☒	☐	Keine wesentlichen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten
	Versiegelungsgrad	☐	☒	☐	
	Klima				
	Mikroklima	☐	☒	☐	Keine wesentlichen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten
	Wasser				
	Stoffeintrag	☐	☒	☐	Keine wesentlichen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten
	Erschöpfung	☐	☒	☐	
	Uferfreihaltung	☐	☒	☐	

Anm.: (+),(0)... unerhebliche Auswirkungen, keine SUP erforderlich; (-)... erhebliche Auswirkungen, SUP erforderlich

Tabelle 4: Liste der Planungskonsultationen

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☐	
Wildbach- und Lawinenverbauung	☒	ÄP1: Geringfügige Überlagerung mit gelber Gefahrenzone (Wildbach)
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☐	
Abteilung Wasserbau	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	☐	
Verkehrsverbund Ostregion	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Koordination UNESCO-Welterbe	☐	
Abteilung Landesstraßenplanung	☐	
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	☐	
Keine Konsultation erforderlich	☐	

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 2014
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Steinakirchen am Forst, am.....

Betrifft: Marktgemeinde Steinakirchen am Forst
30. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms
Entscheidung über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung
Ergänzende Unterlagen

Die Gemeinde beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern.

Ein Vorentwurf mit 2 Änderungspunkten (ÄP1 und ÄP2) (erstellt von Büro Dr. Paula ZT-GmbH unter der Zl. G25164/F30 am 17. Dezember 2025) wurde bereits einem Screening unterzogen.

Mit dem nun vorliegenden Schreiben werden zwei weitere Änderungspunkte (A3 und A4) nachgereicht (Vorentwurf erstellt von Büro Dr. Paula ZT-GmbH unter der Zl. G25164/F30 am 21. Mai 2026 liegt bereits vor). Nach Abwägung der als relevant erkannten Kriterien hat die Gemeinde entschieden, dass keine Strategische Umweltprüfung bei der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms durchgeführt wird.

Diese Entscheidung sowie die zugrunde liegenden Unterlagen werden der Umweltbehörde zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

.....
(Unterschrift des Bürgermeisters)

Beilagen:

- Vorentwurf zur Änderung des Örtl. Raumordnungsprogramms (zusätzliche Änderungspunkte ÄP3 und ÄP4)
- Untersuchungsergebnisse des Screenings

PRÜFUNG DER NOTWENDIGKEIT ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

30. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms

GZ: G25164/F30 / Stand: 21. Mai 2026 / Planverfasser: Büro Dr. Paula ZT-GmbH

Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – eine SUP kann jedenfalls entfallen

§ 25 (4) Z. 2 NÖ ROG 2014

▪ Änderungen zur Umsetzung eines verordneten Entwicklungskonzepts, das bereits einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -
▪ Änderungen zur Festlegung der Widmungsarten Grünland Windkraftanlage (Gwka) oder Grünland Photovoltaikanlage (Gpv) in einer von der überörtlichen Raumordnung ausgewiesenen Zone	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -
▪ Änderungen zur Anpassung an tatsächlich bestehende rechtmäßige Nutzungen	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -
▪ Umweltauswirkungen bleiben entweder unverändert oder potentielle negative Umweltwirkungen werden verringert	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> ÄP4
▪ Anpassung der Widmungsart von Bauland Betriebsgebiet (BB) in Bauland Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (BVB) oder von Bauland Industriegebiet (BI) in Bauland Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (BVB)	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -
▪ Änderung zur Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) in eine der folgenden Widmungsarten: Grünland Land- und forstwirtschaftliche Hofstelle (Gho), Grünland Grüngürtel (Ggü), Erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb), Grünland Spielplatz (Gspi), Grünland Friedhof (G++), Grünland Ödland, Ökofläche (Gö), Grünland Wasserfläche (Gwf), Grünland Freihaltefläche (Gfrei), Grünland Kellergasse (Gke)	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -

B: kein Screening erforderlich – eine SUP kann unter Voraussetzungen entfallen
§ 25 (4) Z. 3 NÖ ROG 2014

▪ Änderung zur Erweiterung einer bereits rechtswirksam festgelegten Flächenwidmung unter folgenden Voraussetzungen: a) das Flächenausmaß der Erweiterung beträgt maximal 1 Hektar, b) die Fläche liegt außerhalb naturschutzrechtlich festgelegter Gebiete (Landschaftsschutzgebiet, Europaschutzgebiet, Naturdenkmal, Nationalpark) c) hochwertige landwirtschaftliche Böden sowie bestockte Flächen (Wald, Lebensräume) werden nicht in Anspruch genommen, d) die Fläche liegt außerhalb raumordnungsrechtlich festgelegter Gebiete (erhaltenswerter Landschaftsteil, agrarischer Schwerpunktraum, Zonen für Windkraft- oder Photovoltaikanlagen) und e) zwischen Wohnbauland, Sondergebiet mit Schutzbedarf oder Widmungen für Erholungseinrichtungen einerseits und bestehenden, geplanten oder raumordnungsrechtlich zulässigen Störungsquellen andererseits wird ein Abstand von zumindest 300 m eingehalten.	<i>betreffende Änderungspunkte:</i> -
--	--

C: SUP jedenfalls durchzuführen (siehe Screening-Formular 3 und Scoping)
§ 25 (4) Z. 1 NÖ ROG 2014

§ 25 (4) Z. 1 NÖ ROG 2014		SUP erforderlich
▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (2011/92/EU)	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	
▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	
D: Screening erforderlich (siehe Screening-Formular 3 und Scoping) § 25 (4) Z. 4 NÖ ROG 2014		
▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	
▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> ÄP3	

Das **Ziel der Erstabschätzung** laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Anmerkung:

Bei **Änderungspunkt 4** handelt es sich um die Korrektur des südlichen Teilbereichs eines Fußwegs mit der Widmung Öffentliche Verkehrsfläche-Fußweg mit dem Zusatz „Anrainerzufahrt“ (Vö-FW, AZ), welcher im Rahmen der 29. Änderung des Flächenwidmungsplans gewidmet wurde. Der betroffene Teilbereich befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde, weshalb die ggst. Fläche ins Bauland zurückgeführt werden soll. Die Verkehrsflächenwidmung für den Restbereich im Norden soll weiterhin als solche bestehen bleiben. Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Anpassung, welche für den ggst. Bereich jene Widmungsbestimmung anstrebt, die vor der 29. Änderung des Flächenwidmungsplans bereits gegeben war. Es sind keinen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Ein Screening des Änderungspunkts kann somit entfallen.

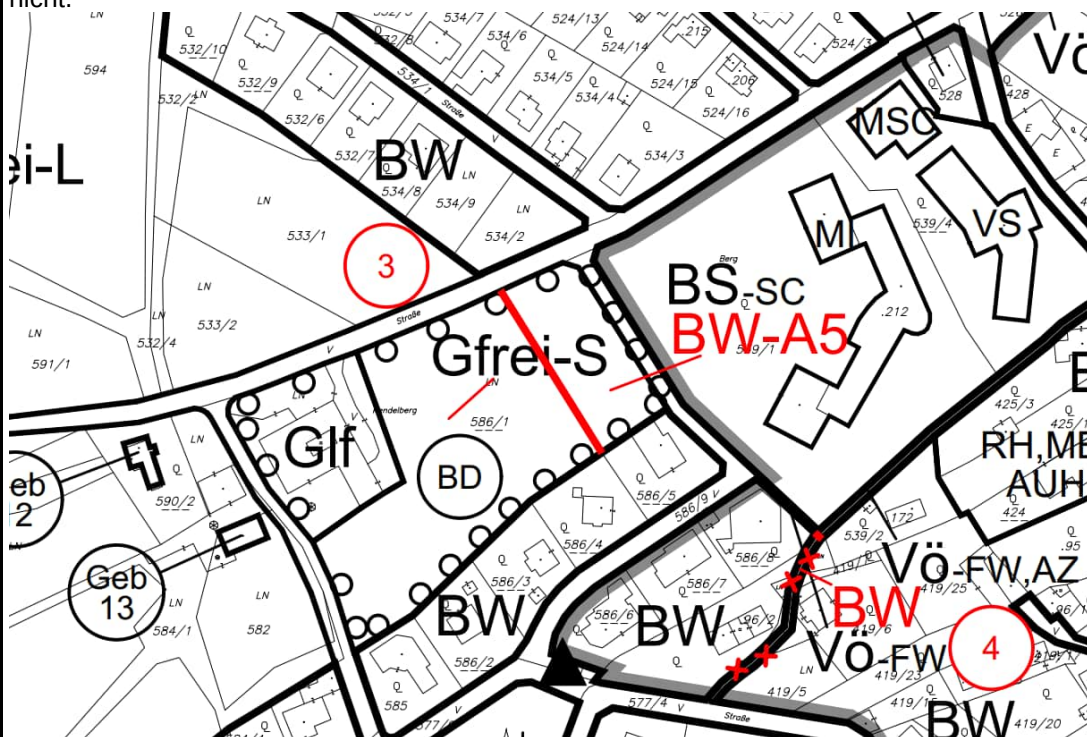
Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informationsquelle (*) Verweis auf Tabelle 2)		Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten (*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	-
FWP Nachbargemeinde(n)	keine konfliktträchtigen Widmungen	-
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	keines erlassen	-
Kleinregionales Rahmenkonzept	geprüft - keine relevanten Festlegungen	Kleinregionales Rahmenkonzept Kleines Erlauftal (2010)
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden - keine relevanten Aussagen	-
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden - relevante Aussagen	ÄP3: Im ggst. Bereich ist im ÖEK ein langfristiges Siedlungserweiterungsgebiet (Priorität III) festgelegt.
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden - keine relevanten Aussagen	-
Prüfung von Standortgefahren(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Gefahrenzonenplan (WLV)	vorhanden - keine Überlagerungen	-
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	vorhanden - keine Überlagerungen	-
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	gelbe Klasse	ÄP3: geringfügig von Rutschprozessen (gelbe Klasse) am nördlichen Grundstückrand betroffen
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	-
Hinweiskarte Hangwasser	keine Fließwege berührt	-
Grundwasserstand	außerhalb dargestellter GW-Hochstände	-
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	-
<i>Sonstige Quellen</i>		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine	keine Prüfung - Gefahrenzonenplan vollständig	Siehe Abflussuntersuchung (GZP – Flussbau)

Abflussuntersuchung vorliegt)		
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	keine Altlast oder Verdachtsfläche im Nahbereich	-
e-Bodenkarte – Feuchtlage	mäßige Feuchtlage	ÄP3: minimale Überschneidung mit wechselfeuchtem Gebiet
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald^(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	-
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	-
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	-
Europaschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	-
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	-
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	-
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen ^(*)	relevante Nutzungen am Standort	-
www.laerminfo.at	Maßnahmen außerhalb kritischer Lärmzonen	-

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

Nr.	Änderungsmaßnahme
ÄP3	Grünland Freihaltefläche (Gfrei-S) in Bauland Wohngebiet - Aufschließungszone (BW-A5)
	Auf Grundstück Nr. 586/1, KG Steinakirchen am Forst, soll eine geringfügige Baulanderweiterung im Ausmaß von ca. 0,2 ha in Form einer Aufschließungszone erfolgen. Dabei wird Grünland Freihaltefläche (Gfrei-S) (Flächen, die aus Gründen der Siedlungserweiterung freigehalten werden sollen) in Bauland Wohngebiet - Aufschließungszone (BW-A5) umgewidmet. Die gewidmeten Flächen werden zur Bebauung freigegeben, wenn eine ordnungsgemäße Wasserver- und Abwasserentsorgung als Grundausrüstung gemäß NÖ ROG § 14 Abs. 2 Z. 7 sichergestellt ist und ein Parzellierungsentwurf in Abstimmung zwischen Gemeinde und Grundeigentümer vorliegt. Im Rahmen der Widmung bedarf es Maßnahmen der Baulandmobilisierung. Ein Baulandvertrag Nach § 17 Abs. 3 NÖ ROG 2014 muss zum Zeitpunkt des Beschlusses vorliegen.
	Der ggst. Bereich ist im Örtlichen Entwicklungskonzept als Siedlungserweiterungsgebiet (Priorität III) festgelegt. Die Flächen sind dementsprechend als langfristige Reserve für die Siedlungserweiterung definiert. Ein Widerspruch zu den Zielsetzungen und Festlegungen im ÖEK kann nicht festgestellt werden. Ein Widerspruch zu den Zielen und Bestimmungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RegROP) Raum Amstetten Süd-Scheibbs besteht ebenso nicht.



mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	Bewertung der Auswirkungen			Begründung, Erläuterung, Nachweis
	(+) positiv	(0) keine, nicht prüf- relevant	(-) prüf- relevant	
Naturschutz und Wald				
Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	-
Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	-
Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	Es sind keine Auswirkungen auf den Artenschutz zu erwarten und keine Schutzobjekte bekannt.
Standortgefahren(*)				
Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	geringfügig von Rutschprozessen (gelbe Klasse) am nördlichen Grundstückrand betroffen, jedoch von keiner erheblichen Gefahr auszugehen
Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	-
Menschliche Gesundheit und Sachwerte				
Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	-
Lärm	☐	☒	☐	-
sonstige Emissionen	☐	☒	☐	-
Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Keine Erholungsnutzungen im Nahbereich vorhanden
Verkehr				
Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Die Erschließung der Fläche erfolgt über die Habergstraße bzw. den Südhang. Durch die Widmung ist zukünftig von keinem erheblichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen bzw. Unfallgefahren auszugehen
Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	
Unfallgefahren/ Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	
Kultur, Ästhetik				
Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Am ggst. Grundstück befindet sich ein Bodendenkmal. Eine Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt wird durchgeführt.
Ortsbild	☐	☒	☐	Die ggst. geringfügige Baulanderweiterung erfolgt im Anschluss an bestehendes Siedlungsgebiet. Es ist von keinen negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild auszugehen.
Landschaftsbild	☐	☒	☐	

Anm.: (+),(0)... unerhebliche Auswirkungen, keine SUP erforderlich; (-)... erhebliche Auswirkungen, SUP erforderlich

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungs- maßnahme	Mögliche Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		(+) positiv	(0) keine, nicht prüf- relevant	(-) prüf- relevant	
ÄP3: Gfrei-S → BW- A5 ÄP4: Vö-FW, AZ → BW	Boden				
	Bodenverbrauch	☐	☒	☐	Keine wesentlichen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten
	Versiegelungsgrad	☐	☒	☐	
	Klima				
	Mikroklima	☐	☒	☐	Keine wesentlichen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten
	Wasser				
	Stoffeintrag	☐	☒	☐	Keine wesentlichen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten
	Erschöpfung	☐	☒	☐	
	Uferfreihaltung	☐	☒	☐	

Anm.: (+),(0)... unerhebliche Auswirkungen, keine SUP erforderlich; (-)... erhebliche Auswirkungen, SUP erforderlich

Tabelle 4: Liste der Planungskonsultationen

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☐	
Wildbach- und Lawinenverbauung	☐	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☐	
Abteilung Wasserbau	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	☐	
Verkehrsverbund Ostregion	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Welterbe – kulturelles Erbe	☐	
Abteilung Landesstraßenplanung	☐	
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	☒	ÄP3: Überlagerung mit Bodendenkmal
Keine Konsultation erforderlich	☐	